

Datenübermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Angaben zur Person

Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Vorname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Erklärung

Ich erhebe **Widerspruch** gegen die Weitergabe meiner Daten an (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zur Wahlwerbung;
- ☐ Mandatsträger, Presse und Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen;
- ☐ Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform;
- ☐ eine öffentliche-rechtliche Religionsgemeinschaft, ausgenommen für Zwecke der Steuererhebung;

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

Sie haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten zur Wahlwerbung (§ 50 Absatz 1 und 5 BMG).

Sie haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums) an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 und 5 BMG).

Sie haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform (§ 50 Absatz 3 und 5 BMG).

Sie haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum) an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Absatz 2 und 3 BMG).

Von Ihren Widerspruchsrechten können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung auf diesem Formular oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienmitglieder erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde oder im Internet unter www.stadt-burg.de.